

Gemeinde Gudow

Der Vorsitzende

Niederschrift

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Gudow am
Dienstag, den 07.12.2021; Sporthalle, Schulstraße 1 in Gudow

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:07 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender/Gemeindevetreter

Taplik, Stefan

Gemeindevetreterin

Baginski, Angelika

Gemeindevetreter

Eggers, Ole

Goebel, Horst

Möllmann, Lübbert

Vertreter

Meincke, Dirk

Sohns, Heinz

Schriftführer/-in

Lubczyk, Larissa

Abwesend waren:

Bürgermeisterin

Kelling, Simone

Vertreter

Hagemann, Farina

Riemann, Ann-Marie

von Bülow, Ilisabe

entschuldigt

entschuldigt

entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- 2) Änderung der Tagesordnung
- 3) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 4) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5) Niederschrift der letzten Sitzung
- 6) Bericht des Vorsitzenden
- 7) Einwohnerfragestunde
- 8) 2. Änderungssatzung der Gemeinde Gudow zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize
- 9) 9. Nachtrag zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gemeinde Gudow für die Versorgung mit Wasser (AVB)
- 10) Jahresgewinn 2020
- 11) Neufassung der Satzung der Gemeinde Gudow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- 12) 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2021 der Gemeinde Gudow
- 13) Haushaltssatzung und -plan 2022 der Gemeinde Gudow
- 14) Anfragen und Mitteilungen

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Der Haupt- und Finanzausschuss stellt die Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

2) Änderung der Tagesordnung

Es wird ein zusätzlicher TOP aufgenommen. Der Jahresgewinn 2020 wird als Eilantrag mit in die Tagesordnung aufgenommen unter TOP 10.

3) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile

Es wurden keine TOP als nichtöffentliche Punkte beschlossen.

4) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung

In der Sitzung vom 20.05.2021 wurde eine rückwirkende Höhergruppierung für 2021 beschlossen.

5) Niederschrift der letzten Sitzung

Es gab keine Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung.

6) Bericht des Vorsitzenden

Herr Taplik berichtet, dass für den Haushalt 2022 Mittel in Höhe von 4.000,- € für eine Machbarkeitsstudie des Gramplatzes für den TSV bereitgestellt wurden.

Hierzu erläutert Frau Weiß, dass diese Mittel gut berechnet sind. In der Machbarkeitsstudie werden ebenfalls Drainagen mit überprüft. Danach verlässt Frau Weiß die Sitzung.

7) Einwohnerfragestunde

Es gab keine Fragen der Einwohner.

8) 2. Änderungssatzung der Gemeinde Gudow zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize

Herr Taplik berichtet, dass die Kosten für die Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize sich ab 2021 von bislang 31.654,41 € auf dann 42.189,88 € erhöht hat. Hinzu kommen Kosten für Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg in Höhe von 1.229,50 €. Der gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung erhobene Gebührenmaßstab wäre von bis jetzt 6,42 €/GE auf nunmehr 8,60 €/GE zu erhöhen.

Es hat eine rege Diskussion über die Beitragserhöhung stattgefunden. Herr Goebel empfiehlt den Gewässerunterhaltungsverband zu einer zukünftigen Sitzung des Bau- und Wegeausschusses einzuladen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung Gudow beschließt die 2. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Gudow zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize vom 07.11.2005 zum 01.01.2022.

Abstimmung: Ja: 4 Nein: 0 Enthaltung: 1

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9) 9. Nachtrag zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gemeinde Gudow für die Versorgung mit Wasser (AVB)

Herr Taplik erläutert, dass die Neukalkulation der Preise für die Wasserversorgung durch die Fa. TREUKOM GmbH durchgeführt wurde. Die Ergebnisse lagen vor und wurden erläutert.

Gemäß der vorliegenden Kalkulation ergibt sich folgende Veränderung:

Der empfohlene Arbeitspreis beträgt 1,08 € je Kubikmeter und erhöht sich somit um 0,03 € je Kubikmeter.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung Gudow beschließt den 9. Nachtrag zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Gudow.

Abstimmung: Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10) Jahresgewinn 2020

1) Herr Taplik berichtet, dass der Jahresabschluss nach Steuerrecht des Wirtschaftsjahres 2020 der Wasserversorgung Gudow mit einem Jahresgewinn i. H. v. 41.087,28 € abschließt. Ursache ist der Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Netz zu B-Plan Nr. 14

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den vorliegenden Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von 242.278,01 € und einem Jahresgewinn von 41.087,28 € festzustellen und zu beschließen, den Jahresgewinn in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage des Betriebes gewerblicher Art zuzuführen.

Abstimmung: Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

2.1) Die Gemeinde Gudow hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2017 beschlossen, dass die Wasserversorgung der Gemeinde Gudow ab dem Wirtschaftsjahr 2017 für die Mitbenutzung der öffentlichen Wege und Flächen an die Gemeinde Gudow eine Konzessionsabgabe zu entrichten hat.

Die Konzessionsabgabe bemisst sich nach den Vorschriften der „Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zu Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände“ (Konzessionsabgabenanordnung – Energie – KAE) vom 04.03.1941 (RAnz. Nr. 57 vom 08.03.1941) in der derzeit geltenden Fassung. Danach beträgt die Konzessionsabgabe im Regelfall 10% der Netto-Erlöse aus dem Wasserverkauf. Für Abgabemengen über 6.000 m³ pro Abnahmestelle ermäßigt sich die Abgabe auf 1,5 % der Netto-Erlöse.

Die Konzessionsabgabe wird nur dann an die Gemeinde abgeführt, wenn feststeht, dass auch die steuerliche Abzugsfähigkeit gewährleistet ist. Dies ist nur der Fall, soweit dem Betrieb nach Abzug der Konzessionsabgabe ein Mindestgewinn verbleibt. Der Mindestgewinn darf 1,5 % des Sachanlagevermögens, das am Anfang des Wirtschaftsjahres in der Handelsbilanz auszuweisen ist, nicht unterschreiten (BMF Schreiben v. 27.09.2002; BStBl. I 2002, 940).

Unter Einhaltung dieser Vorschrift war in 2020 eine Konzessionsabgabe von 8.414,00 € erwirtschaftet. Außerdem konnten in 2020 bisher nicht erwirtschaftete Beträge aus 2018 in Höhe von 2.077,00 € nachgeholt werden.

2.2) Auswirkung der Konzessionsabgabe auf den Haushalt

Die Konzessionsabgabe wird grundsätzlich nicht in die Gebührenberechnung einbezogen und wirkt sich daher nicht gebührenerhöhend aus. Dies hat jedoch weiter zur Folge, dass die Konzessionsabgabe zwar aus dem Haushalt der Wasserversorgung abfließt, jedoch nicht entsprechende Mittel über die Wassergebühr in den Haushalt hineinfließen. Die Abführung der Konzessionsabgabe führt daher zu einer zunehmenden Verschuldung des Betriebes gewerblicher Art. Damit es weder zu einer „Überschuldung“ des Wasserversorgungshaushalts noch zu einer verminderten Zahlungsfähigkeit kommt, ist es empfehlenswert, die Konzessionsabgabe zwar an die Gemeinde abfließen zu lassen, jedoch danach als Einlage dem Haushalt der Wasserversorgung wieder zuzuführen.

Auch im Sinne des kameraleen Haushalts ist eine Rückführung der Konzessionsabgabe geboten. Da die kalkulatorischen Kosten im Haushalt nachgebucht werden und die aufwandsgleichen Kosten ohnehin dem Gebührenrecht entsprechen, führt die Auszahlung der nicht in der Gebührenkalkulation enthaltenen Konzessionsabgabe zu einer Unterdeckung im kameraleen Haushalt.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, dem Betrieb gewerblicher Art Wasserversorgung zur Stärkung des Eigenkapitals eine Einlage in Höhe von 10.491,00 € zuzuführen.

Abstimmung: Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11) Neufassung der Satzung der Gemeinde Gudow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Herr Taplik erwähnt, dass die aktuelle Rechtsprechung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuern durch das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein (OVG) sowie durch das Bundesverwaltungsgericht bezüglich der Bemessungsgrundlage der Zweitwohnungssteuer als verfassungswidrig erklärt wurde. Die Jahresrohmiere als Steuermaßstab wurde für rechtswidrig befunden, weswegen ein dem Gleichheitsgrundsatz entsprechender neuer Steuermaßstab entwickelt werden muss.

Für das Jahr 2019, 2020 und 2021 wurden bereits zu Beginn des jeweiligen Jahres Vorauszahlungen auf die Zweitwohnungssteuer erhoben. Die endgültige Festsetzung erfolgt zu Beginn des darauffolgenden Jahres, in diesem Fall jedoch ab 2022. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die endgültige Festsetzung keine Schlechterstellung des einzelnen Steuerpflichtigen, das heißt keine Steuererhöhung gegenüber der bisherigen Regelung bedeuten darf. Auch wenn die Steuerhöhe laut Satzung verändert wird, ist damit also keine rückwirkende Erhöhung für die Veranlagungsjahre ab 2019 verbunden.

Seit der Entscheidung des OVG's war eine Arbeitsgruppe des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) damit beschäftigt, eine neue Mustersatzung vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung zu entwickeln. Es sind zwei Alternativen vorgeschlagen. Ein Muster bezieht sich auf eine Jahresrohkaltmiete, sofern ein Nachweis über einen Mietspiegel möglich ist. Das andere Muster bezieht sich auf Bodenrichtwerte, die mit mehreren Faktoren zu einer Bemessung führen.

Da für die Gemeinde Gudow oder die Region keine nutzbaren Mietspiegel für eine solche Satzung vorliegen, ist es sinnvoll sich an der anderen Methode zur Ermittlung einer Bemessung zu orientieren. Die Bodenrichtwerte werden jährlich neu durch den Gutachterausschuss des jeweiligen Kreises ermittelt. Zusätzlich wurden als wesentliche aufwandsbestimmte Faktoren die Lage, Größe der Wohnung, Gebäudeart, Baujahr und Verfügbarkeitsgrad berücksichtigt.

Zur Bemessung der Steuer ist nunmehr als Berechnungsformel vorgesehen: (1) flächenabhängiger Bodenrichtwert multipliziert mit der (2) Wohnungsgröße multipliziert mit einem (3) baujahresabhängigen Faktor multipliziert mit einem (4) gebäudeartabhängigen Faktor multipliziert mit dem (5) Steuersatz. Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert.

Wesentlich verändert sich die Bemessung im Vergleich zu der Satzung vom 14. November 2006 dahingehend, dass die Bodenrichtwerte der unterschiedlichen

Zonen auf Grundlage einer gemeinsamen Basis untereinander angepasst werden. Zudem ist der Faktor für die Gebäudeart neu hinzugekommen sowie die baujahresabhängigen Faktoren und die Wohnungsgröße.

Als wichtigster Indikator für den Wert der Lage einer Zweitwohnung kommen die Bodenrichtwerte in Betracht. Bodenrichtwerte sind als durchschnittliche Lagewerte für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb einer bestimmten Zone errechnete Werte, die in Grundstücksmerkmalen, insbesondere Art, Maß und Nutzbarkeit vergleichbar sind und im Wesentlichen gleiche Wertverhältnisse darstellen. Der Bodenrichtwert wird vom Gutachterausschuss des jeweiligen Kreises nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches ermittelt. Hierbei sind die Gutachterausschüsse verpflichtet, wertbeeinflussende Merkmale des Grundstückes darzustellen. Der Bodenrichtwert nimmt eine angemessene Differenzierung unterschiedlicher Wohnlagen vor. Die Vorgaben nach dem Baugesetzbuch führen zudem zu einem einheitlichen und normierten Vorgehen bei der Wertermittlung, sodass der Bodenrichtwert als sachgerechte Berechnungsgrundlage erscheint.

Die Steuer für das Innehaben einer Zweitwohnung hängt neben der Lage auch wesentlich von der Größe der Wohnung ab. Daher wird die Wohnungsgröße bei der Berechnung des Steuermaßstabs durch Multiplikation mit dem Bodenrichtwert berücksichtigt. Um auch hier zu einer einheitlichen und normierten Ermittlung zu kommen, wird die Wohnfläche nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung ermittelt.

Es ist realitätsnah davon auszugehen, dass ein freistehendes Einfamilienhaus mit 80 qm Wohnfläche einen wesentlich anderen Wert hat, als eine 80 qm große Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Auch diese wesentlichen Unterschiede sind daher zu berücksichtigen.

Der Steuersatz wurde so angepasst, dass das Schlechterstellungsverbot berücksichtigt wird und im Verhältnis zu amtsangehörigen Gemeinden steht. Zur Vorermittlung der Einnahmen aus der Steuer lagen nicht für alle Steuerfälle die maßgebenden Faktoren vor. Von 33 Steuerpflichtigen gaben bisher nur 16 auswertbare Rückmeldungen. Hierfür erfolgen Schätzungen nach Aktenlagen.

Eine vorläufige Vergleichsrechnung führt zu einem Steuersatz von 4%. Hierbei sind keine finanziellen Einbußen eines einzelnen Steuerpflichtigen über 530,- € nach vorläufiger Datenlage bekannt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Gudow den folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung Gudow beschließt die neue Satzung der Gemeinde Gudow über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in Form der in der Anlage beigefügten Satzung.

Abstimmung: Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

12) 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2021 der Gemeinde Gudow

Herr Taplik berichtet, dass mit dem Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für

das Haushaltsjahr 2021 die bereits entstandenen Über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben der Gemeinde Gudow erfasst und durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen gedeckt werden.

Im Bereich der Kindertagesstätte sind in einigen Positionen im Einnahmenbereich, insbesondere durch die Pandemie ausgelösten Erstattungen im Bereich der Elternbeiträge vorzunehmen.

Im Bereich der Steuern sind Mehreinnahmen bei der Grundsteuer B (+6.600 €), bzw. Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer (+134.000 €), den Umsatzsteueranteilen (+3.300 €), den Anteilen an der Einkommenssteuer (+15.400 €) und der Vergnügungssteuer (-8.700 €) zu verzeichnen.

Als Ausgleich für Ausfälle bei den Einkommenssteueranteilen durch die Pandemie ist ein Betrag in Höhe von 44.100 € zu erwarten.

Die Gewerbesteuerumlage muss um 8.500 € erhöht werden.

Der Verwaltungshaushalt schließt mit einer Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 428.400 € (+42.400 €) ab.

Im Vermögenshaushalt sind im Bereich des Brandschutzes zusätzliche Mittel für die Anschaffung von Gerätschaften und Schutzausrüstung bereitgestellt worden (+ 18.000 €).

Die Mittel für den Neubau eines Feuerwehrgerätes waren bislang 700.000 € über eine Darlehensaufnahme dargestellt. Diese Mittel sind zunächst einmal für den Haushalt 2021 auf 0 gesetzt worden. Hierfür werden im Haushalt 2022 wieder Mittel bereitgestellt.

Für den Kindergarten sind Mittel in Höhe von 75.000 € für die Nutzungsänderung der Schulaula und des Digitalpaktes eingestellt worden. Hierfür liegt eine Förderzusage des Kreises über 50.100 € vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Gudow den folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung Gudow beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmung: Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

13) Haushaltssatzung und -plan 2022 der Gemeinde Gudow

Herr Taplik erläutert, dass der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 im Verwaltungshaushalt Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 4.763.600 € vorsieht.

Die Festsetzungen für den Vermögenshaushalt sehen Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 1.510.300 € vor.

Es sind Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 100.000 € festgesetzt. Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Im Verwaltungshaushalt sind im Großen und Ganzen die Vorjahresansätze übernommen worden.

Im Vermögenshaushalt sind die Kosten für die Sanierung der Hauptstraße (Ortsdurchfahrt L 205) in Einnahmen und Ausgabe eingestellt.

Für die Planung und Errichtung des Feuerwehrgerätehauses sind nunmehr 100.000 € eingestellt worden. Ansonsten sind Mittel für Gerätschaften der Feuerwehr, des Kindergartens und des Bauhofes berücksichtigt worden. Für die Sanierung der Kinderspielflächen sind zunächst 15.000 € eingeplant worden.

Der Haushalt 2022 schließt zunächst mit einer Rücklagenentnahme in Höhe von 89.100 € ab.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Gudow den folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung 2022 mit dem entsprechenden Haushaltsplan 2022 und den vorgeschriebenen Anlagen.

Abstimmung: Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14) Anfragen und Mitteilungen

Herr Eggers erwähnt, dass im kommenden Jahr evtl. ein neues Energiekonzept für Heizungen erstellt werden sollte. Hier steht die Frage offen, ob eine Einzelversorgung oder Blockversorgung von Vorteil wäre.

Herr Taplik nimmt diesbezüglich Kontakt mit SH-Netz auf.

.....
Stefan Taplik
Vorsitzender

.....
Larissa Lubczyk
Schriftführung